



Datum: 02.08.2022

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Dez. I	Sachbearb.: Herr König
----------------	----------------	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	III
Finanzabteilung				

TOP: Aktuelle Entwicklungen zum Thema Windkraft*Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung*1. Beschlussvorschlag:

Dem Haupt und Finanzausschuss zur Kenntnis und Beratung.

2. Sachverhalt und Begründung:

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahre 2030 den Strom aus erneuerbaren Energien zu verdoppeln. Dabei spielt die Windkraft eine wichtige Rolle. Das „Wind-an-Land-Gesetz“ soll den Ausbau der Windenergie in Deutschland deutlich schneller voranbringen. Das Gesetz wurde am 20. Juli 2022 beschlossen und inzwischen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Ziel des Gesetzes ist insbesondere die Planungs- und Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen zu beschleunigen sowie die notwendigen Flächen bereitzustellen.

Bei dem Gesetz handelt es sich um ein Artikelgesetz. Art. 1 beinhaltet das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarf für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfs-gesetz – WindBG). Die Art. 2-4 beinhalten Änderungen des Baugesetzbuches, des Raumordnungsgesetzes und des Erneuerbare Energien Gesetzes.

Art. 5 bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes mit dem 1. Februar 2023.

Nach dem WindBG ist in jedem Bundesland ein prozentualer Anteil der Landesfläche für die Windenergie auszuweisen. Diese Anteile sind bis zum 31. Dezember 2032, als Zwischenziel bis zum 31. Dezember 2022 zu erreichen. Für Nordrhein-Westfalen sind dies 1,8 % bzw. 1,1 % der Landesfläche. Die Länder können diese Pflicht erfüllen, indem sie selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen die Flächen ausweisen oder eine Ausweisung durch die regionalen oder kommunalen Planungsträger sicherstellen.

Dies aufgreifend sieht der Koalitionsvertrag der die Regierung tragenden Parteien NRW vor, die Planung von Windenergieflächen künftig im Rahmen der Regionalplanung zu verorten. Wörtlich heißt es hierzu im Koalitionsvertrag: „Wir werden über eine Teilplanänderung des Landesentwicklungsplans Flächenziele für die Planungsregionen festlegen und über die Re-

gionalpläne ausreichend Flächen für die Windenergie planerisch sichern, die die Erreichung der Zielvorgaben des Bundes, eine möglichst gerechte Verteilung zwischen den Regionen, sicherstellen.“

Die kommunale Planungshoheit bezogen auf den Ausbau der Windkraft ginge damit auf die Ebene der Bezirksregierung über.

Weiter heißt es im Koalitionsvertrag: *„Dies (die Erreichung der Zielvorgaben des Bundes) lässt sich nach vorliegenden Untersuchungen mit pauschalen Mindestabständen zu Siedlungsbereichen kaum erreichen“*

Infolge dieser Erkenntnis sollen der 1500-Meter-Vorsorgeabstand im Landesentwicklungsplan, der 1000-Meter-Abstand im Falle von Repowering als auch der 1000-Meter-Abstand zum Ausweis von Windenergieausbaubereichen abgeschafft werden. Damit werden sich die Abstandsregeln auf die von den Anlagen selbst ausgelösten Mindestabstände (Stichwörter: bedrängende Wirkung, Schattenwurf, etc.) reduzieren.

Als weitere maßgebliche Änderung haben die Koalitionsparteien vereinbart, zum einen Windkraftanlagen künftig auch auf Kalamitätsflächen oder beschädigte Forstflächen zuzulassen und zum anderen das Genehmigungsverfahren in Zukunft bei den Bezirksregierungen anzusiedeln.

Das Gesetz stellt die bisherige Systematik des Baugesetzbuches - Privilegierung der Windenergie im Außenbereich mit der Möglichkeit der kommunalen Steuerung mit Ausschlusswirkung - um auf ein System positiver Flächenziele, die durch Windenergiegebiete erfüllt werden müssen. Die Ausschlusswirkung entfällt damit künftig und es gibt nur noch die Unterscheidung von Bereichen, in denen Windenergieanlagen privilegiert sind und Bereichen in denen Windenergieanlagen nur als sonstige Vorhaben zulässig sind.

Konzentrationszonenplanungen, die auf die Ausschlusswirkung zielen, haben nur noch eine Funktion für eine begrenzte Übergangszeit, nämlich bis zum 31.12.2027 bzw. kürzer bis zu dem Zeitpunkt, in dem das NRW-Ziel von 1,1 % der Landesfläche bzw. ein noch festzulegendes Teilziel für die Planungsregion Arnsberg erfüllt wird.

Diese Übergangsregelung gilt zudem nur für Konzentrationszonenplanungen, die spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Windenergie-an-Land-Gesetzes wirksam werden, sie müsste somit zum 01.02.2024 abgeschlossen sein. Sofern Planverfahren nicht bereits sehr weit fortgeschritten sind, ist dies bei realistischer Betrachtung nicht möglich zu erreichen.

Strategisch stellt sich die Frage, die Landesregierung in ihrem Vorhaben zu bestärken, möglichst zügig die Flächenziele auf die Planungsregion Arnsberg herunter zu brechen und möglichst zügig im Rahmen der Regionalplanung die Windenergieflächen festzulegen. Die dann festgelegten Windenergieflächen würden bewirken, dass innerhalb dieser Flächen Windenergieanlagen nach § 35 BGB privilegiert wären, außerhalb dieser Flächen handelt es sich dann um sonstige Vorhaben im Außenbereich. Die derzeit geltende Privilegierung im gesamten Stadtgebiet wäre damit zugunsten gesteuerter bzw. ausgewiesener Windenergiezonen aufgehoben.

Im Weiteren ist das Gesetz mit gleich einer ganzen Reihe an Berichtspflichten ausgestattet. Diese sollen gewährleisten, dass die gesetzten Ziele erreicht werden.

Wichtig ist vielleicht noch die Änderung des Raumordnungsgesetzes mit der Ermächtigung durch Rechtsverordnung Vorgaben zu erlassen zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen.

Der Hochsauerlandkreis als derzeitige Genehmigungsbehörde von Windkraftanlagen führt ein öffentlich einsehbares Register über gestellte Anträge. Das Register weist derzeit keine Einträge für das Gebiet der Stadt Schmallenberg aus. Allerdings ist immer mal wieder zu

hören, dass sich Investoren für Flächen im Stadtgebiet interessieren bzw. den Grundstückseigentümern anbieten, ihre Flächen vertraglich an die Investoren zu binden.

Exkurs: Die Industrie- und Handelskammer hat unter 1000 potentiellen Gästen und Tagesausflüglern mit Wohnsitz in NRW eine Akzeptanz-Untersuchung zum Thema Windkraft-Ausbau im Sauerland durchgeführt. Das veröffentlichte Ergebnis ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.